

Ehrenordnung des Tischtennis-Club Lorchhausen 1953 e. V.

Teil A – Ehrungen

1. Der Verein ehrt seine Mitglieder nach der Mitgliedschaftsdauer
 - für 25 Jahre Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel in Silber
 - für 50 Jahre Mitgliedschaft durch Verleihung der Ehrennadel in Gold

Ordentliche Mitglieder und andere Personen, die sich besondere Verdienste um den Sport oder um den Verein erworben haben, können durch den Vorstand mit der Vereins-Ehrennadel ausgezeichnet werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrennadeln wieder aberkennen, wenn ihre Besitzer rechtswirksam aus dem Verein, dem Landessportbund Hessen e. V., einem Sportfachverband oder einer anderen Sportorganisation ausgeschlossen worden sind.

2. Personen, die 50 Jahre Mitglied im Verein sind, werden zu Ehrenmitgliedern ernannt. Auf Antrag verleiht die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft auch an Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die Entziehung der Ehrenmitgliedschaft kann nur durch eine ordentliche Mitgliederversammlung ausgesprochen werden. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Auf Antrag verleiht die Mitgliederversammlung die Bezeichnung Ehrenvorsitzende/r an Personen, die lange den Vorsitz inne hatten und sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Für den Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Die/der Ehrenvorsitzende hat das Recht beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
4. Ordentliche Mitglieder werden für die Anzahl ihrer Spieleinsätze für den Verein bei Erreichen von 250, 500, 750 sowie 1.000 Einsätzen mit der Verleihung einer Ehrentafel geehrt. Gezählt werden alle Verbands-, Pokal- und Freundschaftsspiele in Herren- oder Damenmannschaften.
5. Die Ehrungen sind auf der Mitgliederversammlung oder in einem anderen würdigen Rahmen durchzuführen

Teil B – Geburtstage, Hochzeiten, Goldene Hochzeiten, Trauerfälle

1. Geburtstage von Mitgliedern werden seitens des Vereins wie folgt beachtet:
 - Vollendung des 65. Lebensjahres: schriftliche Gratulation durch den Vorstand
 - Vollendung des 70. Lebensjahres und weiter im 5-Jahres-Rhythmus: schriftliche Gratulation mit Blumengruß in Höhe von EUR 15,00
 - Ab 81 Jahre: jährliche schriftliche Gratulation
 - Ab 91 Jahre: jährliche Gratulation mit Blumengruß in Höhe von EUR 10,00

2. Hochzeiten, Goldene Hochzeiten und Trauerfälle werden wie folgt beachtet:
 - Hochzeiten von ordentlichen Mitgliedern:
Geschenk im Wert von EUR 35,00
 - Goldene Hochzeiten von ordentlichen und fördernden Mitgliedern:
Geschenk im Wert von EUR 25,00
 - Tod des ordentlichen und fördernden Mitglieds:
schriftlicher Gruß mit Bargeld EUR 20,00
 - Bei Tod eines langjährigen oder Ehrenmitgliedes kann der Vorstand abweichende Regelungen treffen.

3. Es bleibt den Abteilungen oder anderen Gremien unbenommen, für sich zusätzliche andere Entscheidungen zu treffen.

Teil C – Inkrafttreten

Die geänderte Ehrenordnung ist in der Mitgliederversammlung am 11. Januar 2008 beschlossen worden und tritt rückwirkend zum 1. Januar 2008 in Kraft.